

**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER AUFGESCHOBENEN
RENTENVERSICHERUNGEN****Allgemeiner Teil****Begriffsbestimmungen**

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch. Sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Ablösekapital

ist die garantierte Leistung des Versicherers im Erlebensfall, wenn sich der Versicherungsnehmer für eine Kapitalabfindung entscheidet.

Bezugsberechtigter

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz unter Berücksichtigung bereits ausbezahlter Renten. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Gewinnbeteiligung

sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen (im Er-, Ablebens- und Rückkaufsfall) erhöhen.

Nettoprämie

ist das Jahresausmaß der Versicherungsprämien ohne Versicherungssteuer.

Nettoprämiensumme

ist die Summe der Nettoprämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

Rückkaufswert

ist die garantierte Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird.

Stornoabschlag

ist jener Abschlag, der im Falle eines Rückkaufs bzw. einer Prämienfreistellung von der Deckungsrückstellung zur Abdeckung der anfallenden Kosten einbehalten wird.

Tarif/Geschäftsplan

ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind, die der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vorgelegt wurden.

Versicherer

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Wilhelm-Greil-Str. 10
6020 Innsbruck

Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Versicherte Rente

ist die garantierte Leistung des Versicherers im Erlebensfall.

Besonderer Teil**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5 Kosten und Gebühren
- § 6 Gewinnbeteiligung
- § 7 Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 8 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert
- § 9 Prämienfreistellung
- § 10 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
- § 11 Vorauszahlung
- § 12 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 13 Erklärungen
- § 14 Bezugsberechtigung
- § 15 Verjährung
- § 16 Vertragsgrundlagen
- § 17 Anwendbares Recht
- § 18 Kapitalabfindung
- § 19 Begünstigte Verlegung des Rentenzahlungsbeginns, begünstigter Rückkauf, begünstigte Prämienfreistellung
- § 20 Aufsichtsbehörde
- § 21 Erfüllungsort

Versicherungsbedingungen**§ 1****Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall**

1. Bei Ableben des Versicherten vor dem Rentenzahlungsbeginn leisten wir die einbezahlten Prämien ohne Versicherungssteuer und sonstigen Zuschlägen zuzüglich der bis dahin gutgeschriebenen Gewinnbeteiligung.

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice
Tel. 050 30 8000
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Wilhelm-Greil-Straße 10
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0
Fax 0512 5313-1299
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck
FN 32927 Y
ATU 317 26 905

2. Im Erlebensfall leisten wir die versicherte Rente zuzüglich der bis dahin gutgeschriebenen Gewinnbeteiligung. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn anstelle der Rente das Ablösekapital zuzüglich Gewinnbeteiligung ausbezahlt.

§ 2

Pflichten des Versicherungsnehmers

1. Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
2. Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag auch nach der Dreijahresfrist über die gesamte Vertragsdauer anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
3. An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden. Tritt zwischen der Antragstellung und der Annahme des Antrages eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat der Versicherungsnehmer, sobald er von der Gefahrenerhöhung Kenntnis erlangt, diese dem Versicherer unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Als Erhöhung der Gefahr gilt insbesondere eine erhebliche Erkrankung oder Verletzung der zu versichernden Person.
4. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
5. Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit Zuschlägen (in Höhe von höchstens 3% der Prämie). Im Versicherungsfall (§ 1) werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres und etwaige Prämienrückstände in Abzug gebracht.
6. Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolize, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolize angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
7. Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie wären an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich

geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.

8. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie versicherte Rente.
9. Im übrigen gelten die §§ 38 und 39 VersVG.

§ 3

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

§ 4

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolize erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolize angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5

Kosten und Gebühren

1. Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Versicherungsprämien Abschlusskosten (vgl.(a)), Verwaltungskosten (vgl.(b)) und Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) (vgl. (c)) entsprechend dem vereinbarten Tarif ab.

Für prämienerhöhende Vertragsänderungen gelten die Bestimmungen über die Abschluss- und Verwaltungskosten in gleicher Weise.

- a) Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten, etwa die Kosten für Vermittlung, Beratung, Anforderung von Gesundheitsauskünften, und ärztlichen Attesten etc. Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Diese werden nach dem so genannten "Zillmerverfahren" verrechnet. Das Zillmerverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung und damit auch der Rückkaufswert oder die prämienfreie versicherte Rente gering ist. Die für Ihren Vertrag geltenden Rückkaufswerte und prämienfreien versicherten Renten entnehmen Sie den entsprechenden Tabellen Ihrer Versicherungspolize und Ihres Antrages. Die Abschlusskosten betragen max. 3,5 % der Nettoprämiensumme. Sie werden in den ersten 5 Jahren unter Berücksichtigung des für Ihren Tarif gültigen Rechnungszinses in gleich hohen Beträgen von Ihrer Versicherungsprämie einbehalten.
- b) Die jährlichen Verwaltungskosten, die in Ihrer Versicherungsprämie enthalten sind, betragen bei einem Ablösekapital bis € 10.000,- maximal 0,45 % der Nettoprämiensumme zuzüglich maximal € 10,-, bei einem Ablösekapital ab € 10.000,- maximal 0,15 % der Nettoprämiensumme zuzüglich maximal € 40,-. Nach einer eventuellen Prämienfreistellung betragen die jährlichen Verwaltungskosten maximal

0,15 % des prämienfreien Ablösekapitals. Die jährlichen Verwaltungskosten während der Phase der Rentenzahlungen betragen maximal 1% der Jahresrente.

- c) die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter des Versicherten sowie der für den Todesfall garantierten Leistung gemäß § 1 Abs. 1 und der Vertragslaufzeit. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall garantierten Leistung gemäß § 1 Abs. 1 und dem Wert der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der Rententafel AVÖ 2005R unisex der Aktuarsvereinigung Österreichs, Generation 2001.
2. Die in § 5 Abs. 1 genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien, sodass diese Kosten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern je nach Tarif mit Ihrer Prämie verrechnet werden. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Risiko- und Verwaltungskosten der Deckungsrückstellung.
 3. Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 5 Abs. 1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht erhöht werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
 4. Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen für Ihren Versicherungsvertrag verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühren für
 - Mahnungen
 - Ausstellen von Zahlscheinen
 - Ausstellen von Duplikatspolizzen
 - Bearbeitung einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung
 - für die Verständigung des Pfandgläubigers
 - Vertragsänderungen
 - Abschriften und Kopien
 - Zweitausfertigung von Finanzamtbestätigungen
 - Eintragungen und Änderungen von Begünstigungsvormerkungen
 - schriftliche Auskünfte
 - sowie schriftliche Auskünfte, die zusätzliche Berechnungen erfordern,können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.tiroler.at entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.
 5. Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab 01.01. eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber der für den Monat Jänner des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 6 Gewinnbeteiligung

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben. Die Details können Sie den für Ihren Tarif gültigen Bedingungen für die Gewinnbeteiligung entnehmen.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

1. Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag verlangen wir die Übergabe der Versicherungspolizze. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungspolizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen.
2. Darüber hinaus steht es dem Versicherer frei zur Leistungserhebung weitere ärztliche oder amtliche Nachweise zu verlangen.
3. Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
4. Leistungen an ausländische Bezugsberechtigte erbringen wir, sobald uns behördlich nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.
5. Wir werden die Rentenzahlungen auf ein in Österreich geführtes Pensionskonto des Versicherten überweisen. Die Rentenzahlung beginnt mit dem auf der Versicherungspolizze angegebenen Rentenzahlungsbeginn. Die Rente wird am 1. jeden Monats, wenn der 1. des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt am nächsten Banktag des Monats zur Zahlung angewiesen. Weiters benötigen wir einen amtlichen Nachweis, dass der Versicherte am Fälligkeitstag der Rentenzahlung gelebt hat. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen müssen an uns zurückbezahlt werden.

§ 8 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, kündigen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende.
2. Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der gutgeschriebenen Gewinnbeteiligung.

Der Rückkaufswert ist

- im ersten Versicherungsjahr der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung, erhöht um die rechnermäßigen einmaligen Abschlusskosten, vermindert um einen Abschlag
- nach dem ersten Jahr der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung, vermindert um einen Abschlag.

Der Stornoabschlag beträgt nach dem Tarif in den ersten drei Jahren des Vertrages 5 % der Deckungsrückstellung und sinkt danach linear bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit auf 2 % der Deckungsrückstellung. Bei unterjährigen Rückkäufen werden Rückkaufswert und Abschlag linear zwischen dem Beginn und dem Ende des laufenden Versicherungsjahres interpoliert.

Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

Die Deckungsrückstellung, der Stornoabschlag und der Rückkaufswert zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind in der Polizza und im Antrag angeführt.

3. Auf Rentenversicherungen bei bereits laufenden Rentenzahlungen finden die Absätze 1 und 2 nicht Anwendung. Für einen Rückkauf nach Beginn der Rentenzahlungsphase gilt:

3.1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, kündigen:

- ausschließlich vor Ablauf der Garantiedauer (Mindestzahlungsdauer) der Rente
- mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende.

Eine Rentenversicherung kann nach Ablauf der Garantiedauer nicht gekündigt werden. Die Ausbezahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

3.2. Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Rentenbarwert bis zum Ablauf der Garantiedauer vermindert um einen Abschlag.

Dieser Stornoabschlag beträgt 2 % des Rentenbarwertes.

§ 9

Prämienfreistellung

1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, prämienfrei stellen

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

2. Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre versicherte Rente nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des technischen Rückkaufswertes (siehe § 8 Abs. 2) eine verminderte Rente ermittelt. Die prämienfreie Jahresrente darf € 180,- nicht unterschreiten, andernfalls wird der Vertrag rückgekauft (siehe § 8 Abs. 2). Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt. Die prämienfreien Renten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind in der Polizza und im Antrag angeführt.

3. Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie eine neue Versicherungspolizza mit den angepassten Versicherungssummen und eine aktualisierte Rückkaufswerttabelle.

§ 10

Nachteile einer Kündigung oder einer Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv bis er zu Beginn der Rentenzahlung das für den Erlebensfall vereinbarte Ablösekapital erreicht. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist ausgeschlossen.

§ 11

Vorauszahlungen

1. Sie können bis zur Höhe des Rückkaufswertes eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zusatzprämien zu bezahlen, für die die Bestimmungen des §2 anzuwenden sind.

2. Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig (d.h. vor Ende der Laufzeit oder Beginn der Rentenzahlungsphase) zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen, andernfalls wird diese im Versicherungsfall bei der Leistung (bzw. vor Beginn der Rentenleistung) verrechnet, im Falle des Rückkaufs bei dem Rückkaufswert verrechnet bzw. im Falle der Prämienfreistellung bei Ermittlung der prämienfreien Rente berücksichtigt.

3. Auf Rentenversicherungen bei bereits laufenden Rentenzahlungen finden § 11 Abs. 1 bis § 11 Abs. 2 nicht Anwendung. In diesem Fall sind Vorauszahlungen nicht möglich.

§ 12

Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

1. Im Allgemeinen ist der Versicherungsnehmer der Verfügungsberechtigte. Er kann seinen Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.

2. Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

3. Bezüglich der Gebühren für Vinkulierungen, Verpfändungen und Abtretungen verweisen wir auf § 5.

§ 13

Erklärungen

Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht gesondert die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Unter geschriebener Form versteht man die Übermittlung eines Textes in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn

Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 14 Bezugsberechtigung

1. Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, angezeigt werden.
2. Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
3. Ist die Versicherungspolize auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolize uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 16 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungspolize mit der darin enthaltenen Rückkaufwerttabelle und Prämienfreistellungstabelle samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 17 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 18 Kapitalabfindung

Anstelle der versicherten Rente kann zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung eine Kapitalabfindung gewährt werden, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Der Antrag auf Kapitalabfindung

muss bei Rentenversicherungen mindestens ein Jahr vor dem vereinbarten Pensionszahlungsbeginn gestellt werden. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

§ 19 Begünstigte Verlegung des Rentenzahlungsbeginns, begünstigter Rückkauf, begünstigte Prämienfreistellung

1. Wahlrecht
Sie haben als Versicherungsnehmer ab dem vollendeten 55. Lebensjahr der versicherten Person das Recht:
 - den ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn auf einen Termin zwischen der Vollendung des 55. und 70. Lebensjahres zu verlegen (durch das Vorziehen reduziert sich die vereinbarte Rente; durch das Hinausschieben erhöht sie sich);
 - den Rentenversicherungsvertrag vorzeitig begünstigt aufzulösen (Rückkauf) oder prämienfrei zu stellen.

Die Begünstigungen sind wirksam, wenn der ursprünglich vereinbarte Rentenbeginn zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr liegt.

Die Begünstigungen bestehen darin, dass es auf Grund der Verlegung des Rentenzahlungsbeginns zu keiner Änderung der zu Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen (Garantiezins und Rententafel) kommt und bei vorzeitiger Auflösung oder Prämienfreistellung keine Rückkaufabschläge verrechnet werden.

2. Recht auf Rentenumwandlung

Sie haben als Versicherungsnehmer das Recht, anstelle einer bei Vertragsabschluss vereinbarten lebenslänglichen Rentenzahlung, eine zeitlich begrenzte Rente abzurufen. Dieses Recht kann bis vor Anfall der ersten Rentenzahlung ausgeübt werden.

Die Begünstigung besteht darin, dass es bei der Umwandlung der Rente zu keiner Veränderung der zu Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen (Garantiezins und Rententafel) kommt.

§ 20 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

§ 21 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., Wilhelm-Greil-Str. 10, 6020 Innsbruck.